

Satzung des Ortsverbands „Bündnis 90/Die Grünen Riedstadt“

Beschlossen am 29.06.2020
Zuletzt geändert am 29.06.2020

Präambel

¹Der Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen Riedstadt ist eine auf dem Gebiet der Stadt Riedstadt tätige politische Gruppierung und eine Parteigliederung von Bündnis 90/Die Grünen. ²Der Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen Riedstadt vertritt ökologische, basisdemokratische, soziale, gewaltfreie, antifaschistische Grundsätze und steht zur parlamentarischen Demokratie.

§ 1 Name, Zweck und Sitz

¹Der Ortsverband trägt den Namen „Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen Riedstadt“ (im Folgenden: Ortsverband).

²Der Ortsverband ist eine Parteigliederung von Bündnis 90/Die Grünen auf dem Gebiet der Stadt Riedstadt.

³Der Zweck des Ortsverbands besteht darin, die in der Präambel genannten politischen Grundsätze in der Stadt Riedstadt zu vertreten und zu fördern. ⁴Der Sitz des Ortsverbands ist Riedstadt.

⁴Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Ortsverbands können alle Bürger*innen werden, die

- in Riedstadt und Umgebung wohnen und
- sich zu den in der Präambel genannten Grundsätzen bekennen.

²Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählervereinigung – mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Grünen Liste Riedstadt e.V. – steht der Mitgliedschaft im Ortsverband im Wege.

(2) ¹Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

²Die Entscheidung über die Aufnahme wird mit einfacher Mehrheit gefällt.

³Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand kann d*ie Bewerber*in den Antrag in der Mitgliederversammlung erneut stellen. ⁴Der Vorstand hat in diesem Fall die Gründe für seine Ablehnung darzulegen.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. ²Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären.

³Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur vom Vorstand beantragt werden, der Antrag ist zu begründen.

⁴Über den Ausschlussantrag diskutiert und entscheidet die Mitgliederversammlung in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei der Ausschlussantrag den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen muss.

(4) ¹Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Kassen- und Beitragsordnung festgelegt.

§ 3 Organe

¹Organe des Ortsverbands sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kassenprüfung

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbands. ²Sie ist öffentlich.

³Nichtmitglieder haben Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung fristgerecht ergangen ist und mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Kommt das Quorum nicht zu Stande, kann zu einer Ersatzversammlung eingeladen werden. ³Hier gilt für die verschobenen Tagesordnungspunkte das genannte Quorum nicht.

(3) ¹Können die Mitglieder physisch nicht zur Mitgliederversammlung zusammenkommen, kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung (z.B. über ein Videokonferenzsystem) eingeladen werden. ²In einer virtuellen Mitgliederversammlung können Anträge und Themen diskutiert werden. ³Die Beschlussfassung über Sachthemen ist zulässig, wenn alle Mitglieder mit einer offenen Abstimmung einverstanden sind. ⁴Wahlen und geheime Abstimmungen sind nur möglich, wenn über die eingesetzte Software eine geheime Wahl sichergestellt ist. ⁵Soweit eine Diskussion nicht erforderlich ist, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren getroffen werden. ⁶Bei einem Umlaufbeschluss gilt die Nichtabgabe der Stimme als Ablehnung.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzen. ³Fristverkürzung ist nicht möglich bei Anträgen zum Ausschluss von Mitgliedern und bei Anträgen zu Satzungsänderungen. ⁴Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang der Ladung.

⁵Die Einladung erfolgt schriftlich, die Einladung kann auch mit elektronischer Post verschickt werden, sofern das Mitglied sich vorher hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. ⁶Die Einladung muss die Tagesordnung sowie die für die Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen enthalten.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- ²Sie beschließt ein Grundsatzprogramm.

- ³Sie entscheidet über Satzungsänderungen.

- ⁴Sie fasst politische Grundsatzentscheidungen.

- ⁵Sie stellt die Kandidat*innenliste für die jeweils anstehenden Kommunalwahlen in Riedstadt auf.

- ⁶Sie entscheidet über den Ausschluss (§ 2 Ziffer 3) und in strittigen Fällen über die Aufnahme (siehe § 2 Absatz 2) von Mitgliedern.

- ⁷Sie wählt alle zwei Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüfer*innen.

- ⁸Sie nimmt den politischen und finanziellen Jahresbericht des Vorstands entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

- ⁹Sie kann gemäß der Regeln in § 5 Absatz 8 einzelne Mitglieder des Vorstands abwählen.

- ¹⁰Sie beschließt die Beitragssätze.

- ¹¹Sie entscheidet über den Haushaltsplan

- ¹²Sie entscheidet über die von Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachten Anträge

- ¹³Sie entscheidet über die Auflösung des Ortsverbands.

¹⁴Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung wird immer dann einberufen, wenn es das Interesse des Ortsverbands erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. ²Sie wird einberufen durch ein Vorstandsmitglied oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder.

(7) ¹Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

(8) ¹Die Mitgliederversammlung bestimmt ein anwesendes Mitglied, ein Protokoll der Versammlung zu führen (Protokollersteller*in). ²Das Protokoll ist von d* Protokollersteller*in sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen.

²Der Vorstand besteht aus:

- 2 gleichberechtigten Sprecher*innen

- ein*er Kassierer*in

- bis zu 4 weiteren Vorstandmitgliedern als Beisitzer*innen. ³Von diesen weiteren Vorstandmitgliedern wird ein Mitglied von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nominiert, soweit eine solche besteht.

⁴Die beiden Sprecher*innen und d*ie Kassierer*in bilden den geschäftsführenden Vorstand, zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Ortsverband gemeinsam nach außen.

⁵Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. ⁶Die Amtszeit eines Vorstandmitglieds endet

- durch Zeitablauf;

- durch Ende der Mitgliedschaft;

- durch Rücktritt;
- durch Abwahl.

⁷Endet die Amtszeit eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands, ist rechtzeitig vorher oder unverzüglich nach Ende der Amtszeit eine Wahlversammlung anzusetzen. ⁸Bis dahin entscheidet der Vorstand über die kommissarische Übernahme der Aufgaben.

- (2) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbands. ²Er ist z.B. verantwortlich für die Erstellung eines politischen Programms, er muss politische Initiativen entwickeln zu aktuellen Themen etc. ³Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) ¹Der Vorstand begleitet und unterstützt die Arbeit der Fraktion.
- (4) ¹Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten. ²Die Sprecher*innen der Arbeitskreise nehmen an den Vorstandssitzungen teil. ³Den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder angehören. ⁴Das Nähere regelt § 7.
- (5) ¹Die Vorstandswahlen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- ²Die Vorstandswahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen.
- ³Bei der Wahl soll auf eine paritätische Besetzung durch Frauen und Männer geachtet werden.
- ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- ⁵Erreicht keine*r der Bewerber*innen dieses Quorum, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. ⁶Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- ⁷Erreicht dies keine*r der Bewerber*innen, findet ein dritter Wahlgang statt. ⁸Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- ⁹Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (6) ¹Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand von seinem Amt zurücktreten. ²Mit dem Rücktritt verliert es alle Rechte und Pflichten als Vorstandmitglied; eine Nachwahl erfolgt auf der folgenden Mitgliederversammlung. ³Tritt d*ie Kassierer*in zurück, so übernimmt ein*e vom gesamten Vorstand benannte*r Stellvertreter*in die Geschäfte bis zur Neuwahl.
- (7) ¹Treten mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder beide Sprecher*innen zurück, so wird der Vorstand insgesamt neu gewählt. ²In diesem Fall führt der gesamte Vorstand die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl weiter. ³Der Vorstand lädt in diesem Fall unverzüglich zu einer Wahlversammlung ein.
- (8) ¹Gewählte Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder abgewählt werden. ²Geht ein solcher Antrag beim Vorstand ein, lädt dieser unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung ein.

§ 6 Kassenprüfung

¹Die beiden Kassenprüfer*innen werden alle zwei Jahre aus der Mitgliedschaft von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Sie prüfen jährlich die Kasse sowie die Marktüblichkeit von Verträgen mit Mitgliedern und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung und/ oder der Vorstand können Arbeitskreise zu bestimmten Themenkomplexen bilden. ²Über die Arbeit der Arbeitskreise ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) ¹Die Arbeitskreise stehen jedem Mitglied offen. ²Der Arbeitskreis kann auch die Teilnahme von Nichtmitgliedern zulassen.

(3) ¹Die Arbeitskreise haben ein Antragsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung. ²Die Arbeitskreise sind nicht berechtigt, Beschlüsse für den Ortsverband zu fassen oder eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu machen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag/Finanzen und Compliance

(1) ¹Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages durch den Beschluss einer Kassen- und Beitragsordnung fest. ²Der Beschluss erfordert die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Ein Antrag auf Änderung des Mitgliedsbeitrages oder eine Änderung der Kassen- und Beitragsordnung ist nur zulässig, wenn seine Befassung in der Einladung angekündigt ist.

(2) ¹Der Vorstand ist für die Einhaltung des Haushaltsplans, der verpflichtenden gesetzlichen Regelungen des Parteiengesetzes sowie die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich.

(3) ¹Die Mitglieder dürfen Zahlungen aus Mitteln des Ortsverbands nur auf Basis eines schriftlichen Vertrags erhalten, der marktüblichen Konditionen entspricht. ²Die Marktüblichkeit der Verträge mit Mitgliedern sind von den Kassenprüfer*innen zu bestätigen.

³Der Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 9 Satzungsänderungen

¹Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. ²Die geplanten Änderungen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 10 Auflösung

¹Eine Auflösung des Ortsverbands bedarf der schriftlichen Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Ortsverbands. ²Das Vermögen des Ortsverbands geht an die Partei Bündnis 90/Die Grünen, Kreisverband Groß-Gerau, über.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 29.06.2020 in Kraft. ²Alle vorherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.